

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen, die Wahl der sechs Babenhäuser Ortsbeiräte sowie für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Babenhausen

Die Hessische Landesregierung hat mit Verordnung vom 23. Mai 2025 (GVBl. 2025 Nr. 30) **Sonntag den 15. März 2026** zum Wahltag für die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen bestimmt. Gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) werden an diesem Tag auch die Ausländerbeiratswahlen durchgeführt.

Nach § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl

der Stadtverordnetenversammlung (Gemeindevertretung) der Stadt Babenhausen, der Ortsbeiräte Babenhausen, Harpertshausen, Harreshausen, Hergershausen, Langstadt und Sickenhofen und zum Ausländerbeirat der Stadt Babenhausen auf.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die gesetzlichen Erfordernisse für die Wahlvorschläge ergeben sich aus den §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG). Diese lauten wie folgt:

§ 10 Wahlvorschlagsrecht

- (1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen
- (2) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden
- (3) Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen
- (4) Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig

§ 11 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.
- (2) Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- (4) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

§ 12 Aufstellung der Wahlvorschläge

- (1) Die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Männer und Frauen gleichermaßen berücksichtigt werden. Mit der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung darf nicht früher als 18 Monate und mit der Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge darf nicht

früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden; dies gilt nicht, wenn die Wiederholung der Wahl im ganzen Wahlkreis angeordnet wurde.

Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

- (2) Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen.
- (3) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 4 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach Abs. 1 Satz 3 beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig.

§ 13 Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 69. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr schriftlich bei dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.
- (3) Nach der Zulassung (§ 15) können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 69. Tag vor dem Wahltag (05. Januar 2026 - Stichtag) einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Bitte beachten Sie auch die eingeschränkten Öffnungszeiten und Erreichbarkeiten der Wahlleitung zwischen den Jahren.

Wählbarkeit

Die Wählbarkeit, das passive Wahlrecht, ist die Fähigkeit, als Bewerber zur Wahl aufgestellt und gewählt zu werden.

a) **Wählbar als Stadtverordneter bzw. Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglied oder Kreistagsabgeordneter** ist nach § 32 HGO, § 23 HKO, wer

1. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, also spätestens am 15. März 2008 geboren ist;
2. seit mindestens **drei** Monaten in der Gemeinde, im Ortsbezirk oder im Kreis seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 HGO, § 23 Abs. 1 Satz 2 HKO gilt bei Inhabern von mehreren auch für das passive Wahlrecht der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

Unionsbürger sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Auch gelten die gleichen Wählbarkeitsausschlüsse wie für deutsche Bewerber.

b) Wählbar als Mitglied des Ausländerbeirats ist nach § 86 Abs. 3 HGO, wer

1. wahlberechtigter ausländischer Einwohner der Gemeinde ist
2. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, also spätestens am 15. März 2008 geboren ist
3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Gemäß § 86 Abs. 2 Satz 2 HGO gilt bei Inhabern von mehreren Wohnungen auch für das passive Wahlrecht der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz

Zum Ausländerbeirat wählbar sind auch Deutsche,

- die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben oder
- die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, vgl. § 86 Abs. 4 HGO

Die Angaben zur Wählbarkeit, auf deren Grundlage die Wählbarkeitsprüfung und -bescheinigung durch den Gemeindevorstand erfolgt, müssen unter allen Umständen zutreffend sein. Falsche Angaben, insbesondere zur Haupt- und Nebenwohnung begründen nicht nur das Risiko, dass der Bewerber nicht zur Wahl zugelassen wird, sondern werden auch strafrechtlich verfolgt.

Nicht wählbar ist, wer nicht wahlberechtigt ist oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt. Gleiches gilt auch für die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat sowie entsprechende Hinderungsgründe. Beachten Sie in diesen speziellen Fällen bitte die einschlägigen Vorschriften in HGO und HKO.

Zahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber

Die Zahl der zu wählenden Vertreter ergibt sich aus dem Kommunalverfassungsrecht, vgl. 38 HGO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Babenhausen.

Sie richtet sich nach der Einwohnerzahl, nicht nach der Zahl der wahlberechtigten Einwohner (Bürger).

Maßgeblich für die Gemeindewahl sind nach § 148 Abs. 1 HGO und für die Kreiswahl nach § 58 HKO die für den letzten Termin vor Bestimmung des Wahltags, also vor dem 23. Mai 2025 vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) festgestellten und veröffentlichten Einwohnerzahlen.

Die maßgeblichen Einwohnerzahlen für 64832 Babenhausen lauten:

Einwohner insgesamt	davon Deutsche	Nichtdeutsche
17.602	14.218	3.384

Die Zahl der zu wählenden Stadtverordneten (Gemeindevertreter) ergibt sich aus § 38 HGO in Verbindung mit dem § 3 der Hauptsatzung der Stadt Babenhausen.

Danach sind 31 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zu wählen.

Die Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder ergibt sich aus § 6 der Hauptsatzung der Stadt Babenhausen.

Danach sind:

im Ortsbezirk Babenhausen 9 Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen

im Ortsbezirk Harpertshausen 5 Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen

im Ortsbezirk Harreshausen 5 Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen

im Ortsbezirk Hergershausen 7 Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen

im Ortsbezirk Langstadt 7 Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen

im Ortsbezirk Sickenhofen 7 Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ausländerbeirates ergibt sich aus § 7 der Hauptsatzung der Stadt Babenhausen.

Danach sind 5 Mitglieder zu wählen

Hinweis zu den Stimmzetteln

Die Inhalte der Wahlvorschläge auf den jeweiligen Stimmzetteln (welche unter Verantwortung des Wahlleiters amtlich hergestellt werden) ergeben sich aus § 16 des KWG.

Es wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich ein Dokortitel, Ordens- oder Künstlername, der im Pass, Personalausweis oder Melderegister eingetragen ist, auf den Stimmzettel aufgenommen werden kann, und dass in den Fällen einer melderechtlichen Auskunftssperre anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird. Der Bewerber kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beim Wahlleiter verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle des Wohnortes der Ort der von ihm anzugebenden Erreichbarkeitsanschrift verwendet werden soll. Als Erreichbarkeitsanschrift dürfte die Geschäftsstelle des Wahlvorschlagsträgers oder Ähnliches in Betracht kommen; ein Postfach reicht nicht aus. Darüber hinaus muss der Bewerber durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachweisen, dass für ihn eine Übermittlungssperre eingetragen ist.

Einen Beschluss über zusätzliche Angaben auf dem Stimmzettel (außer den vorgegebenen im Sinne des § 16 KWG) hat die aktuelle Vertretungskörperschaft nicht gefasst.

Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen sowie Erreichbarkeit des Gemeindewahlleiters

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis Montag den 05.01.2026 bis 18:00 Uhr während der Dienststunden schriftlich beim Wahlamt in

64832 Babenhausen, Marktplatz 2, Rathaus der Stadt Babenhausen, Zimmer 008 & 009 einzureichen.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen sind Terminvereinbarungen ausdrücklich erwünscht.

Sie erreichen den Wahlleiter unter max.grychta@babenhausen.de oder 06073 602 83

Ich bitte zu beachten, dass die Geschäftsstelle der Gemeindewahlleitung am 24. Dezember 2025 und 31. Dezember 2025 nicht besetzt ist. In dringenden Angelegenheiten ist die Gemeindewahlleitung an beiden Tagen von 09:00 bis 12:00 Uhr telefonisch unter der Rufnummer 06073 602 83 zu erreichen.

Am 29. und 30.12.2025 sowie am 02.01.2026 ist die Geschäftsstelle der Gemeindewahlleitung zwischen 09:00 und 12:00 Uhr besetzt und unter der Rufnummer 06073 602 83 oder persönlich im Rathaus zu erreichen.

Dem Wahlvorschlag (amtlicher Vordruck KW Nr. 6) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zustimmungserklärungen der Bewerberinnen und Bewerber
(amtlicher Vordruck KW Nr. 9)
- Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber
(amtlicher Vordruck KW Nr. 10)
- Ausfertigungen der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen- und Vertreterversammlung nebst Versicherung an Eides statt
(amtlicher Vordruck KW Nr. 11)
- Falls erforderlich (siehe „Inhalt und Form der Wahlvorschläge“)*
- Unterstützungsunterschriften mit der Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner
(amtlicher Vordruck KW Nr. 7)

Zusätzlich für die Ausländerbeiratswahl:

- Beglaubigte Kopien der Einbürgerungsurkunden von Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG), die die Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben, vgl. § 86 Abs. 4 Nr. 1 HGO.
- Nachweise über den Besitz der ausländischen Staatsangehörigkeit von Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, vgl. § 86 Abs. 4 Nr. 2 HGO.

Die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter stehen Ihnen unter dem Internetauftritt des Landeswahlleiters für Hessen unter <https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/allgemeine-kommunalwahlen/vordrucke-fuer-wahlvorschlagstraeger>

zur Verfügung.

Dies gilt nicht für das Formblatt für Unterstützungsunterschriften
(amtlicher Vordruck KW. Nr. 7)

Diesen erhalten Sie ausschließlich beim Gemeindewahlleiter. Alternativ zum Internetauftritt des Landeswahlleiters können Sie auch hier die anderen Vordruckmuster erhalten.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Babenhausen (www.Babenhausen.de) veröffentlicht. Bitte beachten Sie auch die Informationsbroschüre für Parteien und Wählergruppen in Babenhausen anlässlich der Kommunalwahlen 2026 auf der Website, unter der Rubrik Politik und Wahlen.

Babenhausen, 27.10.2025

Max Grychta

Gemeindewahlleiter